S 13 AL 227/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 227/01
Datum	06.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 137/02
Datum	02.07.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichtes NÃ¼rnberg vom 06. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten der Eintritt einer Sperrzeit vom 26.10.2000 bis 17.01.2001.

Der am 1970 geborene KlÃ¤ger war ab dem 21.08.2000 bei der H. GmbH in NÃ¼rnberg beschÃ¤ftigt gewesen. In Â§ 6 seines Arbeitsvertrages vom 31.07.2000 war vereinbart worden, dass er bei krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung unverzÃ¼glich den Arbeitgeber unter Angabe der GrÃ¼nde zu verstÃ¤ndigen habe und die Wiederaufnahme der TÃ¤tigkeit mÃ¶glichst einen Arbeitstag vor Wiederaufnahme mitzuteilen sei. Dies gelte auch fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Der KlÃ¤ger war bis zum 13.10.2000 krank geschrieben worden. Da er eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit seinem Arbeitgeber nicht mitteilte, wurde er am 16.10.2000 schriftlich abgemahnt. Er legte daraufhin eine

FolgearbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung bis zum 21.10.2000 (einem Samstag) vor. Eine Mitteilung des KlÃ¤gers Ã¼ber eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit bzw Arbeitsaufnahme unterblieb erneut. Seine Einsatzfirma teilte der H. GmbH am 25.10.2000 mit, dass der KlÃ¤ger nicht zur Arbeit erschienen sei. Die H. GmbH sprach deshalb eine fristlose KÃ¼ndigung mit Ablauf des 25.10.2000 wegen vertragswidrigen Verhaltens aus.

Am 02.11.2000 meldete sich der KlÃ¤ger bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg).

Nach Beiziehung einer Arbeitsbescheinigung der H. GmbH und einer AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers am 27.11.2000 stellte die Beklagte daraufhin mit Bescheid vom 29.11.2000 den Eintritt einer Sperrzeit vom 26.10.2000 bis 17.01.2001 (12 Wochen) fest, da der KlÃ¤ger sein ArbeitsverhÃ¤ltnis aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens verloren hÃ¤tte.

Der hiergegen am 14.12.2000 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 08.03.2001).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 16.03.2001 Klage zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg erhoben.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 06.03.2002 als Zeuge vernommene GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der H. GmbH, Herr H. , hat ausgesagt, dass anhand der Personalakte des KlÃ¤gers nicht ersichtlich sei, dass er sich nach der Abmahnung bzw KÃ¼ndigung fÃ¼r sein weiteres Fehlen entschuldigt habe. Der KlÃ¤ger habe sowohl die KÃ¼ndigung als auch die Vertragsstrafe akzeptiert. Nach den vorliegenden Kundenbeurteilungen sei er von mehreren Einsatzfirmen als absolut unzuverlÃ¤ssig bezeichnet worden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom gleichen Tag abgewiesen. Der Tatbestand fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sei erfÃ¼llt, da das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers aufgrund seines vertragswidrigen Verhaltens gelÃ¶st worden sei. Aufgrund der Zeugenaussage stehe fest, dass der KlÃ¤ger sich fÃ¼r sein Fehlen am Arbeitsplatz am 16.10.2000 und 25.10.2000 nicht rechtzeitig entschuldigt habe. Der Umstand, dass er Ã¼ber den 16.10.2000 hinaus krank geschrieben war, hÃ¤tte ihn nicht von seiner Verpflichtung gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber entbunden, diesen von seiner weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeit zu verstÃ¤ndigen. Dies hÃ¤tte er auch aus der Praxis seines behandelnden Arztes, bei dem er sich nach seinem Vorbringen ab 7.OO Uhr in Behandlung befunden hÃ¤tte, tun kÃ¶nnen. Auf die Verletzung seiner Mitteilungspflichten sei er bereits durch die Abmahnung vom 16.10.2000 hingewiesen worden. Diese enthielt ferner den eindeutigen Hinweis, dass bei einem weiteren VerstoÃ gegen die Mitteilungspflicht das ArbeitsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st werden wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger hatte somit grob fahrlÃ¤ssig seine Arbeitslosigkeit ab dem 26.10.2000 herbeigefÃ¼hrt, wobei das SG nicht die RechtmÃ¤Ãigkeit der fristlosen KÃ¼ndigung zu beurteilen habe. MaÃgeblich sei vielmehr, dass er durch sein vertragswidriges Verhalten den Arbeitgeber zur LÃ¶sung seines

ArbeitsverhÃ¤ltnisses veranlasst habe. Er kÃ¶nne sich auch nicht auf einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten berufen, da ihm eine rechtzeitige Meldung seiner fortbestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit zumutbar gewesen wÃ¤re. Eine Herabsetzung der Sperrzeit von 12 Wochen auf 6 Wochen sei nicht veranlasst, nachdem in den fÃ¼r ihren Eintritt maÃgeblichen UmstÃ¤nden keine besondere HÃ¤rte liege. Solche seien vom KlÃ¤ger weder im Verfahren geltend gemacht worden noch aus dem gesamten vorliegenden Akteninhalt ersichtlich.

Gegen das ihm am 22.03.2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 04.04.2002 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung, die nicht begrÃ¼ndet wurde.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 06.03.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 29.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Berufungsverfahrens durch den Berichterstatter ohne weitere mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG). Die Entscheidung konnte durch den Berichterstatter anstelle des Senates ohne weitere mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten zuvor ihr EinverstÃ¤ndnis damit erklÃ¤rt haben (Â§Â§ 155 Abs 3 und 4, 124 Abs 2 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch nicht als begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht im angefochtenen Urteil vom 06.03.2002 die Klage gegen den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 29.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2001 abgewiesen, in dem die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen vom 26.10.2000 bis 17.01.2001, das Ruhen des Alg-Anspruches und die VerkÃ¼rzung der Anspruchsdauer festgestellt hat.

Nach Â§Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose durch ein vertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gegeben und dadurch vorsetzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. WÃ¼rde eine Sperrzeit von 12 Wochen fÃ¼r den Arbeitslosen nach den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen eine besondere HÃ¤rte bedeuten, so umfasst die Sperrzeit 6 Wochen (Â§ 144 Abs 3

Satz 1 Nr 2 b SGB III). Die Sperrzeit lÃ¤uft kalendermÃ¤Ãig ab und beginnt unmittelbar nach dem sperrzeitbegrÃ¼ndenden Ereignis ab dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit. WÃ¤hrend der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (Â§ 144 Abs 2 SGB III). Der KlÃ¤ger hat durch sein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses durch den Arbeitgeber gegeben und dadurch grob fahrlÃ¤ssig seine Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Das vertragswidrige Verhalten des KlÃ¤gers liegt in der nicht rechtzeitigen Anzeige seiner fortdauernden ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dieses Verhalten war Grund fÃ¼r die auÃerordentliche KÃ¼ndigung durch seinen Arbeitgeber zum 25.10.2000. Nach der eindeutigen Regelung in Â§ 6 seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Abmahnung vom 16.10.2000 war dies ein schwerwiegend vertragswidriges Verhalten, das geeignet war, die KÃ¼ndigung durch den Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt zu rechtfertigen, zudem die Arbeitslosigkeit tatsÃ¤chlich eingetreten ist (vgl Bundesarbeitsgericht vom 16.08.1991 â 2 AZR 604/90 in NZA 1993 Seite 17 ff; BAG vom 31.08.1989 â 2 AZR 13/89 in NZA 1990 Seite 433 ff).

Rechtlich ohne Bedeutung ist dabei, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers durch eine fristlose KÃ¼ndigung anstelle einer ordentlichen KÃ¼ndigung (vgl BAG aaO) gelÃ¶st wurde. Nach Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGB III ist fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit lediglich die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses durch ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitslosen maÃgeblich, nicht jedoch die Form in der das ArbeitsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st wurde.

Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, kann sich der KlÃ¤ger dabei nicht auf einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten berufen, da ihm eine rechtzeitige Meldung der fortbestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit bei seinem Arbeitgeber zumutbar gewesen wÃ¤re. Ferner liegen keine GrÃ¼nde fÃ¼r eine Herabsetzung der Sperrzeit von 12 Wochen auf 6 Wochen vor (Â§ 144 Abs 3 SGB III). Auf die AusfÃ¼hrungen in den UrteilsgrÃ¼nden des SG vom 06.03.2002 wird insoweit Bezug genommen (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024